

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Ulmen**

**vom 10.12.2018**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl S. 79) sowie des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Verbandsgemeinde Ulmen in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Träger**

Die Verbandsgemeinde Ulmen ist Betriebsträger der Kindertagesstätten in den Ortsgemeinden Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Gevenich, Kliding und Lutzerath.

Sie unterhält für die Kinder der Einwohner der o.g. Ortsgemeinden sowie für Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Cochem-Zell eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.
- (2) Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hinwirken und dabei mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (4) Die Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken.

- (5) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Krippengruppen oder kleinen altersgemischten Gruppen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) erhalten.
- (3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.
- (4) Das Recht auf Aufnahme steht vorrangig Kindern zu, die im zugeordneten Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Cochem-Zell wohnhaft sind.
- (5) Kinder aus einem anderen Einzugsbereich können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, sofern das Kreisjugendamt hierzu die Genehmigung erteilt und die Aufnahme weder kurz- noch mittelfristig zu Strukturänderungen in der aufnehmenden Einrichtung führt und der Bestand bzw. die bestehende Gruppenstruktur der abgebenden Kindertagesstätte gesichert bleibt.
- (6) Bei der Aufnahme von auswärtigen Krippenkindern werden die Eltern im Betreuungsvertrag darauf hingewiesen, dass die Kinder mit Vollendung des zweiten Lebensjahres, bei entsprechender schriftlicher Begründung, spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres in ihren Heimatkindergarten wechseln müssen
- (7) Die Belegzahl der Kindertagesstätten ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.
- (8) Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:
- a) Teilzeitplätze
    - Kinder aus dem der Einrichtung zugeordneten Einzugsbereich gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung
    - Lebensalter der Kinder

- Geschwisterkinder besuchen bereits die Einrichtung
- Kinder von Alleinerziehenden bzw. bei Berufstätigkeit/Ausbildung beider Elternteile
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
- Nähe zum Arbeitsplatz

#### b) Ganztagsplätze

Der Rechtsanspruch gem. § 5 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bezieht sich lediglich auf eine Betreuungsangebot vor- und nachmittags. Die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes (Betreuung über Mittag mit Mittagessen) erfolgt nach folgenden Prioritätskriterien:

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind oder in Ausbildung stehen und der Umfang der Arbeitszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten liegen außerhalb der Zeiten der Teilzeitbetreuung
- Kinder, wo beide Elternteile erwerbstätig bzw. in Ausbildung sind und der Umfang der Arbeitszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten liegen außerhalb der Zeiten der Teilzeitbetreuung
- schwere Erkrankung eines Elternteils/Geschwisterkindes
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
- sonstige persönliche/familiäre Gründe

Bei Erwerbstätigkeit/Ausbildung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der Beschäftigung und der Arbeitszeiten vorzulegen.

(9) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(10) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Vorlage der erforderlichen Anlagen. Die Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen.

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag – Freitag geöffnet. Über die täglichen Öffnungszeiten im Teilzeit- bzw. Ganztagsbereich informiert die Leitung der Kindertagesstätte.

(2) Ferientermine und andere Schließtage werden in Abstimmung mit dem Elternausschuss festgelegt und frühzeitig bekanntgegeben.

(3) Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, drastischem

Personalmangel, betrieblicher Mängel, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

- (4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen. Für ein pünktliches Abholen zum Ende der Öffnungszeiten ist Sorge zu tragen.
- (5) Das Fehlen eines Kindes ist der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

### **§ 5 Aufsichtspflicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Fachpersonal in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer sonstigen abholberechtigten Person.
- (3) Haben die Eltern erklärt, dass ihr Kind den Weg von und nach Hause alleine zurücklegen darf, beginnt und endet die Aufsichtspflicht, wie in der Erklärung festgelegt.
- (4) Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kindertagesstätte kommen, beginnt die Aufsichtspflicht, wenn die Kinder den Bus verlassen haben und endet, wenn die Kinder wieder in den Bus eingestiegen sind.
- (5) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (6) Bei Veranstaltungen, Festen, u.ä. obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten, bzw. der von Ihnen zur Begleitung des Kindes beauftragten Person.

### **§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe**

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Auf das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz wird verwiesen.
- (2) Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesen Fällen ausgeschlossen und kann erst wieder aufgenommen werden, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (4) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
- (5) In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Im Einzelfall können bei längerfristiger oder chronischer Erkrankung des Kindes Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung und Angaben zur Medikation verabreicht werden.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet und zurück,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
  - auf Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen sowie bei Festen, die von der Kindertagesstätte organisiert sind,
- (2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z. B. Kleidung, Brillen, Spielsachen etc., wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine Abmeldung hat spätestens 4 Wochen vor Besuchsende schriftlich bei der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (2) Für Kinder, die eingeschult werden, erübrigt sich eine Kündigung. Der Vertrag endet automatisch mit Beginn der Sommerferien der Kindertagesstätte vor dem Wechsel in die Grundschule.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
  - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat und der Platz dringend benötigt wird.
  - das Kind besonderer Hilfen oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können.
- der zu entrichtende Elternbeitrag bzw. der Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht.
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen den Personensorgeberechtigten, Träger/Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist.
- die Einrichtung geschlossen wird.

### **§ 9 Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gem. § 13 KitaG Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten erhoben.
- (2) Vom Elternbeitrag befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.
- (3) Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag wird, gem. der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für Krippen- und Hortplätze in Kindertageseinrichtungen, festgesetzt und durch den Träger erhoben.
- (4) Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG ein gesonderter Kostenbeitrag je Verpflegungstag erhoben. Eine Abmeldung des Kindes z.B. wegen Krankheit muss bis spätestens 8.00 Uhr in der Kindertagesstätte vorliegen. Andernfalls wird der Verpflegungstag berechnet.
- (5) Die Personensorgeberechtigten werden bei der Anmeldung über die Höhe des Kostenbeitrages informiert. Eine Anpassung des Kostenbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten.

### **§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 10. des Monats im Voraus fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Beginn und Ende der Zahlungspflicht richten sich nach § 3 der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für Krippen und Hortplätze in Kindertageseinrichtungen.

- (3) Der gebührenpflichtige Personenkreis ist in § 2 der Satzung des Landkreises geregelt.
- (4) Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung ist zum 30. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig.

### **§ 11 Elternausschuss**

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeinde Ulmen  
Ulmen, den 10.12.2018

(DS)

gez.

Alfred Steimers  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.